

RECHTSANWÄLTLICHER AUFSATZ

Verkehrssicherungspflichten und Haftungsrisiken im Winterdienst

SEITE 2

WAS DIE GERICHTE SAGEN

Urteile zur Verkehrssicherungspflicht und Haftung im Winterdienst

SEITE 4

WERNER IM EINSATZ

Photostrecke zum Winterdienst

SEITE 5

**Werner
aktuell**

Spezialausgabe 10 / 2008

Haftungsfalle Winterdienst



RECHTSANWÄLTLICHER AUFSATZ

Verkehrssicherungspflichten und Haftungsfragen

Von Rechtsanwalt Ingo Sawitzki, München

Zur Haftung wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Reinigung (insbesondere Räum- und Streupflicht im Winter) eines privaten Grundstücks und öffentlich-rechtlicher Grundstücksflächen.

Zivilrechtlich haftet der Eigentümer eines privaten Grundstücks einem Geschädigten, wenn dieser infolge einer unzureichenden Reinigung (von Schnee, Eis, Laub oder anderen Verschmutzungen) der Grundstücksflächen verletzt oder sogar getötet wird. Dabei spielt die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Grundstücksflächen heute keine wesentliche Rolle mehr, da die Landeshauptstadt München, wie auch sehr viele andere Gemeinden, die Reinigungs- und Sicherungspflichten für öffentliche Wege, Plätze und Straßen auf die daran unmittelbar anliegenden Eigentümer abgewälzt hat (für München siehe die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung vom 20.12.1990, Münchner Amtsblatt 1990, Seite 47, veröffentlicht unter www.muenchen.de; Stichwort in der Suchmaske: Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung).

Bei privaten Grundstücken trifft den Eigentümer immer die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die aus § 823 Abs. 1 BGB (regelt den Schadensersatz wegen Körper-, Eigentums- oder sonstigen Verletzungen von geschützten Rechtsgütern) entwickelt wurde. D.h.:

Der Eigentümer muss sein Grundstück so reinigen, dass fremde Dritte nicht aufgrund einer Verschmutzung oder aufgrund von Eis und Schnee zu Schaden kommen.

Bei öffentlichen Flächen, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, aber Kraft einer Reinigungs-

setzung von anliegenden Grundstückseigentümern gereinigt werden müssen, folgt die zivilrechtliche Haftung des Eigentümers aus § 823 Abs. 2 BGB (Schadensersatz wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes), weil eine Straßenreinigungssatzung (z. B. die der Landeshauptstadt München) ein Schutzgesetz für die Benutzer der öffentlichen Flächen darstellt. Verstößt der Eigentümer gegen die ihm mit der Satzung auferlegten Pflichten, verstößt er damit gegen § 823 Abs. 2 BGB und haftet dem Geschädigten auf Schadensersatz wegen der Verletzungen, des erlittenen Sachschadens oder schlimmstenfalls drohen dem Schadensersatzpflichtigen Hinterbliebenen- und Schmerzensgeldrenten, wenn der Geschädigte an den Folgen seiner Verletzungen oder einer deshalb notwendigen Operation verstorben sein sollte.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass der Grundstückseigentümer, der über § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB einem Geschädigten zivilrechtlich haftet, unter Umständen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Umso schwerer der Verstoß gegen die Reinigungspflichten ist und umso schwerer die Folgen, z. B. eines Sturzes, sind, umso wahrscheinlicher wird zumindest die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, z. B. wegen Körperverletzung, fahrlässiger Tötung oder - in sicherlich eher seltenen Ausnahmefällen - wegen eines Totschlages durch ein vorsätzliches Unterlassen der Reinigung. Denn: Eine Körperverletzung oder Tötung einer Person kann aus strafrechtlicher Sicht grundsätzlich nur verfolgt werden, wenn ein



aktives Tun des Täters vorliegt. Hiervon macht § 13 StGB eine Ausnahme, wenn nämlich den Täter eine Pflicht trifft, die Körperverletzung oder Tötung zu verhindern. Bei dieser Form der Strafbarkeit handelt es sich um ein so genanntes unechtes Unterlassungsdelikt, weil der Täter eben nicht gehandelt hat. Eine Pflicht zur Handlung kann sich aus einer öffentlich-rechtlichen (Reinigungs-)Satzung oder aus einem Vertrag, mit dem Reinigungsarbeiten übertragen wurden, ergeben.

Da allerdings Unternehmen (z. B. eine GmbH oder AG) als solche sich nicht strafbar machen können, sondern nur deren verantwortlich handelnden Personen, kann diese „Verantwortlichen“ die Strafbarkeit treffen (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Bei kleinen Unternehmen wird dies im Regelfall der Geschäftsführer sein, bei größeren Unternehmen die verantwortlichen Personen des sogenannten „Facility Management“, wenn diesen die Auftragsvergabe und Überwachung deren Erfüllung obliegt. Bei Kettenverträgen (der Eigentümer beauftragt ein Reinigungsunternehmen, das seinerseits einen Subunternehmer beauftragt) wird seitens der

Staatsanwaltschaft möglicherweise gegen alle Beteiligten ermittelt.

Diese strafrechtliche Seite hat noch eine unangenehme zivilrechtliche Nebenfolge: der Täter macht sich persönlich schadenersatzpflichtig. Denn die Strafvorschriften zur Körperverletzung und Tötung sind Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Der Geschädigte kann also nicht nur die Unternehmen und/oder Personen, wie oben dargestellt, in Anspruch nehmen, sondern parallel dazu auch noch den Straftäter. Ob der Täter dann ausreichend haftpflichtversichert ist, ist eine Tatfrage, im übrigen zahlen Haftpflichtversicherer in der Regel nicht bei Vorsatztaten.

2. Oftmals bedienen sich Großunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht „professioneller“ Unternehmen, die die Reinigung, gerade im Winter, für die Eigentümer gegen ein Entgelt übernehmen. In den Verträgen mit solchen Reinigungsunternehmen vereinbaren die Vertragspartner regelmäßig, dass die Haftung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht das Reinigungsunternehmen/den Auftragnehmer und nicht mehr den Grundstückseigentümer/den Auftraggeber trifft. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Klauseln, deren Inhalt hier nicht Gegenstand der Ausführungen werden soll. Denn selbst bei wirksamen Klauseln kann der Grundstückseigentümer in der Haftung im Außenverhältnis zum Geschädigten bleiben und er bleibt unter Umständen auch faktisch endgültig im Verhältnis zum beauftragten Reinigungsunternehmen in der Haftung. Dies soll an einem kurzen Beispiel verdeutlicht werden:

Das Großunternehmen U betreibt im Münchner Süden einen Standort mit 3.000 Beschäftigten auf einem Grundstück zur Größe von 20.000 m². Aus mehreren Angeboten von diversen Reinigungsunternehmen erhält der Billigste „R“ mit Sitz im äußersten Münchner Norden den Zuschlag und Auftrag für den Winterdienst. In dem Vertrag ist geregelt, dass R die Haftung für die Verkehrssicherungspflicht trifft und dass das gesamte Betriebsgrundstück von U spätestens bis

6.00 Uhr morgens von Schnee und Eis zu befreien ist. Vor der Auftragsvergabe an R hatten sich die Mitarbeiter des Grundstückseigentümers/ Facility Managements von U nicht über die personelle und sachliche Ausstattung und der betrieblichen Organisation von R erkundigt und die Leistungen von R wurden in der Folgezeit weder in zeitlicher, noch qualitativer oder quantitativer Erfüllung überprüft. In einer Nacht wird das Oberland über den Münchner Süden bis zur Stadtmitte von heftigen Schneefällen erfasst, was die Mitarbeiter von R nicht erkennen, weil keine regelmäßig notwendigen Kontrollfahrten durchgeführt wurden. Der gesamte Münchner Norden bleibt schneefrei. Der zuständige Mitarbeiter, der in der Vergangenheit die Arbeiten erledigt hat, ist krank und eine mit zwei Stunden Verzögerung beschaffte Ersatzkraft kommt erst gegen 6.30 Uhr morgens am Standort von U an. Gegen 7.00 Uhr morgens stürzt der Kunde K auf noch nicht geräumten Flächen des Betriebsgrundstücks und verletzt sich so schwer, dass sein Personen-, Sach- und Vermögensschaden (komplizierter Oberschenkelhalsbruch mit hohem Schmerzensgeld, Krankenhausbehandlungs- und Rehakosten, zerstörte Luxusuhr, Verdienstaustausfall etc.) mehr als € 100.000 beträgt. K verklagt U und bekommt Recht, U geht gegen R vor, der aber insolvent geworden ist.

U bleibt zum Schadensersatz verpflichtet, weil er sich einerseits nicht aus der Haftung „stehlen“ konnte und andererseits bei R nichts mehr zu holen war. Dies hat einen einfachen Hintergrund.

Wer sich zur Erfüllung, z. B. der Verkehrssicherungspflicht, eines Dritten bedient, schaltet einen sogenannten Verrichtungsgehilfen (R) ein. Wenn dieser in der Ausführung seiner Tätigkeit oder – in unserem Fall – wegen der schlechten, weil viel zu späten Ausführung der Reinigung einem Dritten (K) einen Schaden zufügt, dann haftet derjenige, der den Verrichtungsgehilfen beauftragt hat (U). Dies folgt unmittelbar aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB. Allerdings hätte U die Möglichkeit zu einer sogenannten Exculpation gehabt, was soviel bedeutet wie „ich bin nicht schuldig und hafte deswegen nicht“. Denn gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der

Auftraggeber des Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Geschädigten einwenden, er habe bei der Auswahl vom Verrichtungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet und ihn auch bei der Ausübung seiner Reinigungstätigkeit regelmäßig kontrolliert und dabei keine Beanstandungen gehabt.

Diese Exculpation gelingt U im Prozess gegen K eben nicht, weil die Mitarbeiter des Facility Managements von U nur auf den Preis von R geschaut hatten und sich keinerlei Gedanken um die Fragen „Kann R das eigentlich, hat er die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen etc.“ gemacht hatten, geschweige denn die Ausübung der Reinigungstätigkeiten regelmäßig überprüft wurden.

3. Welche Pflichten ein Auftraggeber bei der Auswahl und der Überwachung seines Auftragnehmers zu erfüllen hat, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Rechtsprechung – so lässt es sich summarisch zusammenfassen – verlangt, dass bei verantwortungsvollen und schwierigen Tätigkeiten, die vergeben werden sollen, die Sorgfaltspflichten des Auftraggebers bei der Auswahl größer sind, insbesondere wenn mit der Ausführung der Tätigkeit oder deren Unterlassen erhebliche Gefahren für Leib und Leben verbunden sind.

Da mit dem Winterdienst (im Sinne der privatrechtlichen und auch öffentlich-rechtlichen Räum- und Streupflicht) es insbesondere verhindert werden soll, dass Personen durch Unfälle geschädigt werden, kann man als Faustformel für Grundstückseigentümer/Auftraggeber, die den Winterdienst auf ein Drittunternehmen übertragen wollen, ableiten, dass der verkehrssicherungspflichtige Auftraggeber den zukünftigen Auftragnehmer bei dessen Auswahl darauf überprüft, ob

- ☐ die personelle und sachliche Betriebsausstattung ausreichend ist, um die zu vergebenden Arbeiten in zeitlicher, örtlicher, qualitativer und quantitativer Art erfüllen zu können,

- ☐ eine Organisationsstruktur vorhanden ist, um auf nicht vorhersehbare Personal- und Maschinenausfälle, die zum Einsatz kommen sollen, zeitnah reagieren zu können und
- ☐ ein Risikomanagement vorhanden ist, dass auch auf ungewöhnliche, nicht vorhergesagte Wetterlagen (z. B. Blitzeis, sehr starke Schneefälle, Stürme etc.) zeitnah reagiert.

Bei der regelmäßigen Überwachung des Auftragnehmers, ob er seine Tätigkeiten ordentlich erfüllt, wird der Verkehrssicherungspflichtige sicherlich nicht tagtäglich Kontrollen durchführen müssen, aber er wird gut beraten sein, die zeitliche, örtliche, qualitative und quantitative Reinigung regelmäßig zu überprüfen, insbesondere auch, ob die Organisationsstruktur und das Risikomanagement des Auftragnehmers funktioniert.

Denn nur dem Grundstückseigentümer wird eine Exculpation gelingen, der ein professionelles Reinigungsunternehmen mit dem Winterdienst beauftragt und die Kriterien bei dessen Auswahl und dessen Überwachung erfüllt. Das dann im zweiten Schritt drohende Insolvenzrisiko trägt dann der Geschädigte und nicht mehr der Auftraggeber.

Kontaktdaten des Autors

Rechtsanwalt Ingo Sawitzki

Oetztaierstr. 1

81373 München

Telefon: +49 (0)89 769 777 77

E-Mail: sawitzki@sawitzki.info

WAS DIE GERICHTE SAGEN

Urteile zur Haftung im Winterdienst

Nach geltendem Recht können Gemeinden die Streu- und Räumpflicht per Satzung auf die Bürger übertragen. Jedoch ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) die Kommune damit nicht völlig aus der Pflicht. Vielmehr habe sie zu überwachen, ob ihre Satzung eingehalten wird (AZ: III ZR 134/91). Zu einer lückenlosen Überwachung der Straßenanlieger ist die Gemeinde jedoch nicht verpflichtet (OLG Nürnberg/LG Ansbach vom 31.4.2006 - 4 U 2611/05). Umgekehrt kann aber auch der Grundstückseigentümer die Streu- und Räumpflicht auf einen anderen übertragen, beispielsweise einen Mieter oder einen Nachbarn. Dann aber gilt nach der Rechtsprechung des BGH (AZ: VI ZR 49/83) und der OLG Hamm (AZ: 13 U 41/99), Celle (AZ: 9 U 15/97) und Köln (AZ: 19 U 37/95) ebenfalls, dass er die Einhaltung der vom Mieter übernommenen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen hat. Zu beachten ist allerdings, dass es nach Auffassung der Gerichte mit dem einmaligen Streuen oder Schneeräumen nicht immer getan ist. So fordert der BGH eine Wiederholung, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat (AZ: III ZR 123/86). Nur bei extremen Wetterlagen dürfte auf wiederholte Streuversuche verrichtet werden - wenn anzunehmen ist, dass die Maßnahmen wirkungslos blieben. Allerdings ist bei dieser Frage Vorsicht geboten: Denn der Streupflichtige muss die Wirkungslosigkeit beweisen können, so dass Landgericht Berlin (AZ: 58 S 549/97). Außerdem entbinden nach Auffassung des Kammergerichts Berlin (AZ: 9 U 5915/97) und der OLG Saarbrücken (AZ: 1 U 630/98) und Düsseldorf (AZ: 22 U 154/97) Eisregen und gefrierender Sprühregen den Grundstückseigentümer nicht ohne weiteres von seiner Streupflicht.

Großzügiger sind die Gerichte beim Schneeräumen. Bei starkem Schneefall müsse nicht sofort mit dem Räumen und Streuen begonnen werden, urteilten das OLG Naumburg (AZ: 12 U 144/99) und OLG Brandenburg (AZ: 2 U 11/99). Eine so genannte gesteigerte Streupflicht besteht nach der Rechtsprechung des BGH bei Grundstücken mit Einrichtungen, die einen starken Besucherverkehr mit sich bringen wie Gast- und Sportstätten, Theatern, Kinos und Gaststätten (AZ: VI ZR 4/92). Bei solchen Grundstücken könne laut BGH sogar die Verpflichtung bestehen, auch während der Nachtzeit zu streuen (AZ: III ZR 137/84). Dass Versäumnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht teuer werden können, zeigt ein Urteil des OLG Düsseldorf. Frühmorgens hatte ein Gastwirt den Bürgersteig vor seinem Lokal noch gestreut, dann schneite es wieder und er dachte nicht mehr daran. Gegen Mittag rutschte eine Frau auf dem schneeglatten Bürgersteig aus und brach sich das rechte Sprunggelenk. Nach Operation und dreieinhalb Wochen Krankenhausaufenthalt verklagte sie den Gastwirt auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte den Gastwirt dazu, der Frau 6000 DM Schmerzensgeld zu zahlen sowie zwei Drittel ihrer unfallbedingten Aufwendungen (inkl. Haushaltshilfe) zu ersetzen (22 U 154/97).

KURZ NOTIERT

Weitere Urteile zur Haftung im Winterdienst

Stellungnahme des BGH zur Auswahl- und Kontrollpflicht von Gemeinden

...dass ein Sicherungspflichtiger den möglicherweise betroffenen Verkehrsteilnehmern durch eine Haftungsdelegation nicht das Risiko eines finanzschwachen oder unversicherten Übernehmers aufbürden dürfe, da es der Organisationspflicht des Sicherungspflichtigen entspreche, einen ausreichend versicherten Haftungsträger zur Ausführung der Sicherungsmaßnahmen heranzuziehen (Münchener Kommentar, a.a.O., Rn. 180 und 197 zu § 823).

Urteil des OLG Hamm zur Organisationspflicht von Gemeinden

Eine Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Streupflicht nicht auf Meldungen von Polizei, Feuerwehr, Verkehrsunternehmen oder Mitarbeitern im Außendienst verlassen. Vielmehr muss sie durch geeignete organisatorische Maßnahmen ein lückenloses Warnsystem einrichten. Unterlässt die Gemeinde dies und kommt es hierdurch zu einem Unfall, haftet sie für den entstandenen Schaden (OLG Hamm vom 13.09.2002, 9 U 49/02 MDR 2003).

Gericht verurteilt Gastwirt zu Schadenersatz, weil dieser vergaß zu streuen

Frühmorgens hatte ein Gastwirt den Bürgersteig vor seinem Lokal noch gestreut, dann schneite es wieder und er dachte nicht mehr daran. Gegen Mittag rutschte eine Frau auf dem schneeglatten Bürgersteig aus und brach sich das rechte Sprunggelenk. Nach Operation und dreieinhalb Wochen Krankenhausaufenthalt verklagte sie den Gastwirt auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Das Oberlandesgericht

Düsseldorf verurteilte den Gastwirt dazu, der Frau 6000 DM Schmerzensgeld zu zahlen sowie zwei Drittel ihrer unfallbedingten Aufwendungen (inkl. Haushaltshilfe) zu ersetzen (Urteil des OLG Düsseldorf vom 20. März 1998, 22 U 154/97).

Urteil zur Haftung für nicht geräumten Kundenparkplatz

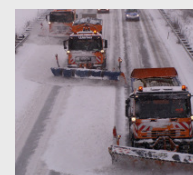
Stellt ein Unternehmen seinen Kunden einen kostenpflichtigen Parkplatz zur Verfügung, von dem aus der Bürgersteig nicht mit wenigen Schritten zu erreichen ist, kann es sich nicht durch Anbringen eines Schildes mit der Aufschrift "bei Schnee und Eis wird nicht geräumt und nicht gestreut" seiner Verkehrssicherungspflicht entledigen. Stürzt ein Kunde auf dem eisglatten Gehweg, ist das Unternehmen für den Schaden verantwortlich (Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.09.2004 7 U 94/03 MDR 2005, 449).

Vor dem Geldautomaten auf Glatteis ausgerutscht – Dienstleister haftet

An einem Sonntag - es war Silvester - verließ eine Frau mittags das Haus, um zu ihrer Sparkasse zu gehen und dort Geld aus dem Automaten zu holen. Den ganzen Vormittag über hatte es geregnet, der Sprühregen war auf dem kalten Boden sofort zu Eis gefroren. Als die Frau einen zur Sparkassenfiliale gehörenden Parkplatz überquerte, auf dem nicht gestreut war, kam sie wenige Meter vor dem Geldautomaten zu Fall und brach sich mehrere Rippen. Die Frau verklagte den für den Winterdienst verantwortlichen Winterdienst auf Ersatz der Behandlungskosten und bekam vom OLG Hamm recht (6 U 152/97). Die Begründung: Das Unternehmen habe immerhin für 32 Filialen der Sparkasse die Räum- und Streupflicht übernommen, müsse also in der Lage sein, auch schwierige Wittersituationen mit vermehrtem Einsatz zu bewältigen. Der Kunde könne auch am Wochenende erwarten, dass vor der Sparkasse gestreut sei, zumal "vor Feiertagen die Zugänge zu Geldautomaten in besonderem Maße frequentiert" würden (Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. Dezember 1997 - 6 U 152/97)

WERNER IM EINSATZ

Winterdienst Photostrecke



Bildmaterial © Werner GmbH & Co. Straßenreinigung KG

Werner aktuell ist ein unregelmäßig erscheinendes Kundenmagazin der

Werner GmbH & Co. Straßenreinigung KG
Stahlgruberring 7a
81829 München
Telefon: 0049 (0)89 45 10 88 - 0
E-Mail: info@werner-muc.de
Internet: www.werner-muc.de

Inhaltlich verantwortlich: Hans Werner.